



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 05.03.2019

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Jugend

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	20.03.2019	beschließend

Antrag auf Erhöhung der Sach- und Verwaltungskosten für die Drogenberatungsstelle Dinslaken des Diakonischen Werkes

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Gewährung einer Sach- und Verwaltungskostenpauschale für die Drogenberatungsstelle Dinslaken des Diakonischen Werkes in Höhe von 15 % der jährlichen Personalkosten sowie die Erstattung der anteiligen Kosten der Verwaltungskraft. Der Vertrag mit dem Diakonischen Werk ist entsprechend anzupassen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge			Die Angaben erfolgen auf der Basis der eingeplanten Pauschalbeträge und insofern vorbehaltlich der zukünftigen Spitzabrechnung der tatsächlichen Kosten.
Aufwendungen	50.160 €	57.684 €	
Haushaltsbelastung	50.160 €	57.684 €	
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

Sachdarstellung:

Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) über die Bekämpfung des Drogenmissbrauches im Kreis Wesel (s. Anlage 1 zur DS-Nr. 16/929) aus dem Jahr 1992 haben sich die Städte Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Rheinberg, Voerde und Wesel sowie der Kreis Wesel als Träger der Jugendhilfe und der Gesundheitshilfe verpflichtet, Drogenberatungsstellen mit unterschiedlichen Einzugsbereichen einzurichten.

Die vorgenannten Kommunen haben unter Federführung der Stadt Dinslaken die Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 Ziffer 2 der ÖRV mit Vertrag vom 21.09.1992 (s. Anlage 2 zur DS-Nr. 16/929) an das Diakonische Werk in Dinslaken übertragen. Gemäß § 3 der ÖRV ist die Drogenberatungsstelle mit mindestens drei vollzeitbeschäftigten Fachkräften (Pädagogische Fachkräfte), dem entsprechenden Verwaltungspersonal (Verwaltungsfachkraft) sowie angemessen räumlich und sachlich auszustatten.

Bisher werden die Personalkosten der drei Fachkräfte gemäß § 5 ÖRV jeweils zu 50 % von der Gesundheitshilfe des Kreises Wesel sowie von der Jugendhilfe der drei Kommunen Dinslaken, Voerde und Hünxe übernommen. Der Anteil wird zwischen den Kommunen im Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt. Der Kreis übernimmt einen Zuschuss von bis zu 20.500,00 € pro Drogenberatungsstelle, falls bei entsprechender Ausstattung nach § 3 ÖRV ein Landeszuschuss in dieser Höhe nicht gewährt wird. Die Restfinanzierung obliegt dem Träger der Drogenberatungsstelle.

Mit Schreiben vom 28.09.2018 (s. Anlage 3 zur DS-Nr. 16/929) beantragte das Diakonische Werk vor diesem Hintergrund der vorgenannten vertraglichen Konstellation bei der Stadt Dinslaken die Gewährung einer Sach- und Verwaltungskostenpauschale für die Drogenberatungsstelle.

Die derzeitige finanzielle Situation stellt sich laut dem vorgenannten Schreiben des Diakonischen Werkes für den Träger wie folgt dar:

Personalkosten der drei vollzeitbeschäftigten Fachkräfte 2019	213.845,20 €	Kostenübernahme ÖRV
Personalkosten ½ Stelle Substitution	26.797,12 €	Finanziert durch Kreis
Personalkosten der Verwaltungskraft 2019	38.361,54 €	
Sachkosten (Miete, Ausstattung, Kreis, Verbrauchsmaterial, Verwaltungskostenpauschale) 2018	73.778,78 €	Zuschuss 20.500,00 €

Für das Diakonische Werk ergibt sich insofern eine Eigenleistung in Höhe von jährlich rund 91.600,00 €.

Ferner beantragte das Diakonische Werk, eine Sachkostenpauschale anhand der Personalkosten zu ermitteln und diese analog den Tarifsteigerungen anzupassen.

Diesbezüglich hat inzwischen eine grundsätzliche Abstimmung zwischen der Stadt Voerde, dem Jugendamt der Stadt Dinslaken und dem Antragsteller stattgefunden. Im Ergebnis bestand unter den vorgenannten Kommunen Einigkeit darüber, dass der Sachkostenanteil des Diakonischen Werkes in den vergangenen Jahren nachweislich gestiegen ist und nicht mehr den Werten, die beim Abschluss der ÖRV zugrunde gelegt worden ist, entspricht. Dem Vorschlag des Antragstellers folgend wurde eine entsprechende Berechnung zu den Verwaltungskosten durchgeführt. Dabei wurden die Kosten der Verwaltungskraft sowie eine 15 %ige Kostenpauschale auf Grundlage der Gesamtpersonalkosten berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund würde sich, sofern dem Antrag des Diakonischen Werkes entsprochen würde, die neue Bezuschussung wie folgt darstellen:

Grundlage laut ÖRV Bevölkerungszahl zum 30.06. (30.06.2017)

Personalkosten Verwaltungsstelle DROBS38.361,54 (Hochrechnung.
2019)

	Anteil Gesundheitshilfe 50 %	Anteil Jugendhilfe 50%			Gesamt
		Dinslaken	Voerde	Hünxe	
Einwohner		67.651	36.328	13.546	117.525
Prozentual	50,00	57,56	30,91	11,53	
Zuschuss	19.180,77 €	11.041,04 €	5.928,94 €	2.210,79 €	38.361,54 €

15 % der Gesamtpersonalkosten als Sachkostenpauschale

279.003,85 € Gesamtpersonalkosten x 15 % =

41.850,58 € (Hochrechnung.
2019)

	Anteil Gesundheitshilfe 50 %	Anteil Jugendhilfe 50%			Gesamt
		Dinslaken	Voerde	Hünxe	
Einwohner		67.651	36.328	13.546	117.525
Prozentual	50,00	57,56	30,91	11,53	
Zuschuss	20.925,29 €	12.045,24 €	6.468,19 €	2.411,86 €	41.850,58 €
Gesamt	40.106,06 €	23.086,28 €	12.397,13 €	4.622,65 €	80.212,12 €

Die Finanzierung der Drogenberatungsstelle erfolgt vertragsgemäß über Pauschalen. Daraus ergibt sich, dass derzeit für das Jahr 2018 keine konkreten Angaben zur tatsächlichen Zuschusshöhe gemacht werden können, da die Spitzabrechnung noch nicht erfolgt ist. Die vorgenannte Berchnung bezüglich der Erhöhung des Zuschusses erfolgte bekanntlich auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten im Jahr 2017.

Die zur Finanzierung dieses Mehraufwandes erforderlichen Mittel wurden bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2019 und die Folgejahre bereits berücksichtigt und stehen im Produktbereich 36.30.20 zur Verfügung.

Zur Sicherstellung der jugendpolitisch wichtigen Arbeit der Drogenberatungsstelle Dinslaken empfehle ich, dem Antrag zu entsprechen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 zur DS-Nr. 16.929
- (2) Anlage 2 zur DS-Nr. 16.929
- (3) Anlage 3 zur DS-Nr. 16.929